

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

Vorbemerkungen

Der Verein Ronja e.V. ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Die Schiffe „Ronja“ und „Labor Sanitas“ sind von der BG Verkehr als Traditionsschiffe zugelassen.

Der Mitsegler und gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter erkennen bei der Anmeldung diese besonderen Gegebenheiten und die nachfolgenden Bedingungen verbindlich an.

Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bezeichnet das Wort "Mitsegler" alle Personen, deren Namen im Teilnehmervertrag verzeichnet worden sind oder die ohne Nennung des Namens unter Bezug auf den Teilnehmervertrag reisen.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem mehrtägigen Segeltörn ist die Fördermitgliedschaft im Ronja e.V. Der Mitgliedsbeitrag muss zusätzlich zum Törnbeitrag entrichtet werden. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Kalenderjahres.

1. Abschluss des Teilnahmevertrages

Mit der Törn anmeldung bietet der Anmeldende dem Ronja e.V. den Abschluss eines Vertrags über die Teilnahme an einem Segeltörn verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Törnbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Ronja e.V. für den jeweiligen Törn, soweit diese dem Anmeldenden vorliegen. Die Anmeldung kann schriftlich oder per E-Mail vorgenommen werden.

Der Anmeldende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Ronja e.V. zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form.

Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Ronja e. V. dem Anmeldenden eine schriftliche Törnbestätigung übersenden. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Anmeldenden weniger als sieben Werktage vor Törnbeginn erfolgt.

2. Törnbeitrag

Die Anzahlungsmodalitäten werden im Teilnahmevertrag geregelt. Die Bankverbindung ist dem Teilnahmevertrag zu entnehmen.

Der restliche bzw. gesamte Törnbeitrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Törns zur Zahlung fällig, sofern feststeht, dass der Segeltörn nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

Bei kurzfristiger Anmeldung ist der gesamte Törnbeitrag mit Erhalt der Bestätigung zur Zahlung fällig, wenn feststeht, dass der Segeltörn wie gebucht durchgeführt wird.

Leistet der Anmeldende die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Ronja e. V. berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Anmeldenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

3. Leistung und Fremdleistungen

Mit den Törnbeiträgen wird die materielle Grundlage für das Segeln im Rahmen traditioneller Seemannschaft geschaffen sowie die entsprechende Unterkunft für die Dauer des Törns an Bord abgeboten.

Die An- und Abreise zum Liegeplatz des Schiffes ist Angelegenheit des Mitseglers und liegt außerhalb der Leistungen und des Verantwortungsbereiches des Ronja e. V. und der Schiffsführung.

Die Mitsegler haben bei verspäteter Ankunft am Einschiffungshafen keinen Anspruch darauf, dass die Abfahrt des Schiffes aufgrund dieser Verspätung verzögert wird. Anfallende Kosten, um das Schiff nachträglich zu erreichen, gehen zu Lasten des Mitseglers.

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

Maßgeblich für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Erklärung beim Ronja e. V. Wenn der Anmeldende zurücktritt oder den Törn nicht antritt, wird die Höhe des Entschädigungsanspruchs wie folgend vereinbart:

15% im Falle einer Annullierung bis zu 6 Monaten vor dem Abreisetag;
20% im Falle einer Annullierung bis zu 5 Monaten vor dem Abreisetag;
30% im Falle einer Annullierung bis zu 4 Monaten vor dem Abreisetag;
40% im Falle einer Annullierung bis zu 3 Monaten vor dem Abreisetag;
50% im Falle einer Annullierung bis zu 2 Monaten vor dem Abreisetag;
75% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Monat vor dem Abreisetag;
90% im Falle einer Annullierung bis zu 1 Tag vor dem Abreisetag;

5. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung wird der Teilnehmer als Mitsegler, Mitglied der Besatzung,

er verpflichtet sich, die Anweisungen der Schiffsführung wie ein Mitglied der Stammbesatzung zu befolgen.

Er erkennt an, dass die Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiffsführung, in Bezug auf Sicherheit und Ordnung an Bord, zum Ausschluss vom Segeltörn führen kann. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord, wie Segelmanöver, See- und Hafengewache, Ruder, Ausguck, Backschaft und Reinschiff teilzunehmen und die Sicherheitsvorschriften an Bord sowie die Zoll- und Polizeivorschriften in den jeweiligen Häfen einzuhalten.

Das Schiff und seine Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Am Ende der Seereise wird das Schiff sauber und mit vollständigem Inventar übergeben. Entstandene Schäden sind zu begleichen.

Bei groben und/oder beharrlichen Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung an Bord sowie bei Nichtbefolgen diesbezüglicher Anordnungen der Schiffsführung kann der Mitsegler im nächsten Hafen von der Weiterreise ausgeschlossen werden. Übernahme bzw. Ersatz der Heimreisekosten sowie Anspruch auf Rückzahlung des Törnbeitrages ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Verantwortlichkeit des Ronja e. V. bzw. der Schiffsführung für die Mitsegler endet mit Verlassen des Schiffes. Landgang und Ausflüge erfolgen in Eigenverantwortung der betreffenden Mitsegler, auch wenn die Schiffsführung bei der Organisation behilflich ist. Die Mitsegler sind verpflichtet, beim Beheben auftretender Störungen mitzuwirken, ggf. Schäden zu vermeiden, bzw.

so gering wie möglich zu halten.

Außerhalb der Hafeneigenzeiten ist der Konsum von Alkohol nicht gestattet. Gleiches gilt auch für andere Rauschmittel und Drogen.

6. Gesundheit des Mitseglers

Jeder Mitsegler muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung in tiefem Wasser schwimmen können. Mangelndes Hör- oder Farbunterscheidungsvermögen muss der Schiffsführung vor Beginn der Reise gemeldet werden. Sehfehler müssen durch Sehhilfen (Augenläser/Kontaktlinsen) ausgeglichen werden.

7. Schwimmwestenpflicht

Es besteht Schwimmwestenpflicht für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahren. Die Schwimmwesten werden von Ronja e. V. gestellt.

8. Rücktritt und Kündigung

Die Segeltörns werden in Abhängigkeit von Wind und Wetter durchgeführt. Sollte der Törn aus irgendeinem wichtigen Grund, z. B. wegen eines Maschinen-/Schiffschadens, oder aufgrund höherer Gewalt, vor Törnbeginn abgesagt werden müssen, wird der Törnbeitrag an den Anmeldenden zurückgezahlt. Ein weitergehender Anspruch des Mitseglers besteht nicht. Durch Eintritt höherer Gewalt während eines Törns wird der Törnpreis anteilig erstattet.

Die Mindestteilnehmerzahl der Mitsegler bei Einzelbuchertörns beträgt bei mehrtägigen Törns 12 Personen.

Der Ronja e. V. hat das Recht, bis vier Wochen vor Törnbeginn den Törn abzusagen, wenn diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die entsprechende Erklärung wird dem Mitsegler unverzüglich zugeleitet. Sofern bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Mitsegler entsprechend informiert. Ein bereits gezahlter Törnbeitrag wird unverzüglich an den Mitsegler erstattet.

9. Änderung des Reiseplanes

Der Veranstalter behält sich vor, Törntermine zusammenzulegen oder zu teilen, sowie wesentliche Änderungen bezüglich der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dieses aus einem wichtigen Grund erforderlich sind, aber den Gesamtzuschnitt des gebuchten Törns nicht beeinträchtigen. Ebenso bleibt die Änderung der Route des Segeltörns aus wichtigem Grund vorbehalten. Sollte das Schiff aus Gründen der höheren Gewalt, Sturmschäden, Verspätungen, etc. den eingeplanten Abfahrts- oder Ankunftszeiten nicht oder nicht termingerecht erreichen können, so können daraus entstehende Transfer- oder sonstige Kosten nicht dem Ronja e. V. angelastet werden.

Infolge von Sturm (6 Windstärken und mehr) kann das Schiff nicht auslaufen. Ausschließlich die Schiffsführung entscheidet nach Wind- und Wetterverhältnissen und je nach Seegebiet, ob das Schiff auslaufen kann. Aus allen durch Wind und Wetter veränderten Törnbedingungen entsteht in keinem Fall ein Preisminderungsanspruch für die Teilnehmer.

Eine Haftung für das Nichtzustandekommen einer Reise oder eines Teils einer Reise infolge höherer Gewalt (z.B. Schäden am Schiff, kurzfristige Erkrankung des Schiffsführers, etc) bleibt ausgeschlossen.

10. Haftung

Die vertragliche Haftung des Ronja e. V. für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Mitsegler auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Mitseglers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Ronja e. V. für einen dem Mitsegler entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Ronja e. V.s für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis pro Reise und Mitsegler beschränkt.

11. Versicherungen

Es wird der Abschluss einer Freizeitunfallversicherung, einer In- und Auslandskrankenversicherung sowie einer Reisegepäck- und Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine normale Krankenversicherung Rückführungskosten zum Heimatort nicht einschließt und dass für die Törnteilnahme kein Versicherungsschutz im arbeitsrechtlichen Sinne bei der Berufsgenossenschaft besteht.

Für das Abhandenkommen von Gepäck, Wertgegenständen und Geld wird nicht gehaftet.

12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Mitsegler innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung des Törns geltend zu machen.

Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Ronja e. V. unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand ist der Sitz des Ronja e. V. (Niebüll) vereinbart.

14. Allgemeines

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Anmeldenden bzw. Mitsegler und dem Ronja e. V. findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

Für die Einhaltung von Einreisebestimmungen ist jeder Mitsegler selbst verantwortlich. Jeder Mitsegler hat zudem selbst darauf zu achten, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Mitsegler ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen einschließlich der Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages unberührt.